

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 19. Dezember 2017

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen II A 5 -
bei Antwort bitte angeben

RBr Kranefuss
Telefon 0211 855-3484
Telefax 0211 855-
Jan.Kranefuss@mags.nrw.de

Düsseldorf

**Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-Westfalen
- Bericht über die Evaluierung**



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 23 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW) ist die Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen des Gesetzes auf der Grundlage der Statistik gemäß § 22 BQFG NRW nach Ablauf von vier Jahren zu überprüfen und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 über das Ergebnis zu berichten. Der Bericht nimmt teilweise Bezug auf drei Jahresberichte, die bereits aufgrund eines Entschließungsantrags (Drucksache 16/2902) vorgelegt worden sind.

Diesem Auftrag komme ich gerne nach und übersende Ihnen den Bericht mit der Bitte, die beigelegten Drucke den Abgeordneten zukommen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass insbesondere bei den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Mitgliedern des Integrationsausschusses ein erhöhtes Interesse an der Unterlage besteht.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

**Bericht zum
Anerkennungsgesetz
Nordrhein-Westfalen
gemäß § 23 BQFG NRW**

I. Einführung

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW) ist am 28. Mai 2013 in Kraft getreten. § 22 BQFG NRW sieht vor, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen eine Landesstatistik zu führen ist. Nach § 23 BQFG NRW ist die Landesregierung verpflichtet, die Auswirkungen des Gesetzes auf der Grundlage dieser Statistik nach Ablauf von vier Jahren zu überprüfen und dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 über das Ergebnis dieser Überprüfung zu berichten. Vor diesem Hintergrund wird der beiliegende Bericht vorgelegt. Der Bericht nimmt Bezug auf drei Jahresberichte, die bereits aufgrund eines Entschließungsantrags der damaligen Regierungsfractionen (2013) vorgelegt wurden.

Das Anerkennungsverfahren in Nordrhein-Westfalen richtet sich für nahezu alle landesrechtlich geregelten Berufe nach dem BQFG NRW. Konkret: Wenn eine Landeszuständigkeit für das Recht eines Berufes vorliegt, wird dieses Berufsbild nach dem in Rede stehenden nordrhein-westfälischen Landesgesetz behandelt. Ausnahmen gelten nur für Lehrerinnen und Lehrer sowie Beamte. Für diese Berufe werden Regelungen in den Berufsgesetzen festgelegt.

Da der Bund keine eigene Struktur für die Durchführung von Anerkennungsverfahren unterhält, ist die Landesregierung zum Teil aber auch für die Durchführung des Verfahrens auf Basis der jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen zuständig - so zum Beispiel bei der Berufsanerkennung ausländischer Mediziner oder bei Pflegefachkräften mit ausländischem Berufsabschluss. Diese Zuständigkeit bezieht sich aber nur auf die Durchführung des Verfahrens.

II. Statistische Entwicklung

Im Jahr 2016 wurden 6.516 Anträge gestellt. Davon bezogen sich 4.752 Anträge auf bundesrechtlich geregelte Berufe, 1.764 Anträge wurden bezogen auf Berufe nach Landesrecht gestellt. Von allen diesen Anträgen waren 3.087 gleichwertig mit der deutschen Ausbildung, bei 855 wurde eine Auflage zum Ausgleich des Defizits auferlegt.

Berufe	Insgesamt	männlich	weiblich	Abgeschlossene Verfahren	Entscheidung vor Rechtsbehelf			
					Negativ	Positiv – volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichsmaßnahme	Noch keine Entscheidung
Bundes- und Landesregelung alle Berufe	6516	3252	3264	5037	1095	3087	855	1164
Bundes- und Landesregelung reglementierte Berufe	4260	1776	2484	3411	171	2382	855	618
Bundes- und Landesregelung nicht reglementierte Berufe	2259	1476	780	1626	921	705	.	546
Bundesregelung alle Berufe	4752	2478	2274	3603	801	2226	576	861
Landesregelung alle Berufe	1764	774	990	1434	294	861	279	303

Abbildung 1) – Anerkennungsverfahren¹⁾ nach Entscheidung (vor Rechtsbehelf) und Geschlecht 2016²⁾ in Nordrhein-Westfalen

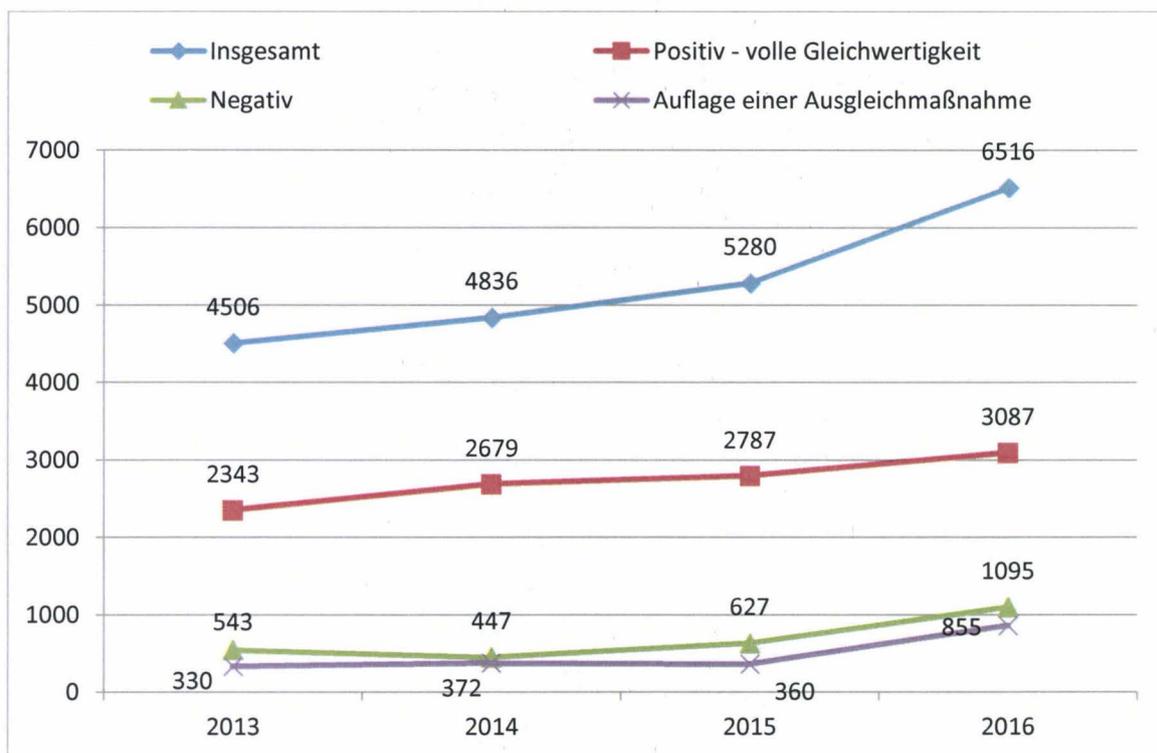


Abbildung 2) – Anerkennungsverfahren¹⁾ nach Entscheidung (vor Rechtsbehelf) 2016²⁾ im Vergleich zu den Vorjahren

Die Zahl der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist 2016 gegenüber 2015 um gut 23 % stark gestiegen – das entspricht einem Plus von 1.236 Anträgen (von 5.280 auf 6.516 Anträge). Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zuwachsrate damit mehr als verdoppelt. Sie ist auf den bisher höchsten Wert seit 2013 gestiegen. Seit 2013 ist die Zahl der Anerkennungsverfahren sogar um rund 45 % gestiegen.

Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren konnte im Vergleich zum Vorjahr sogar um 33 % gesteigert werden. Insgesamt wurden 1.236 Verfahren mehr abgeschlossen als im Vorjahr.

Der Anteil der Anerkennungsverfahren, die mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme entschieden wurden, hat sich im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt (von knapp 7 % auf 13 %).

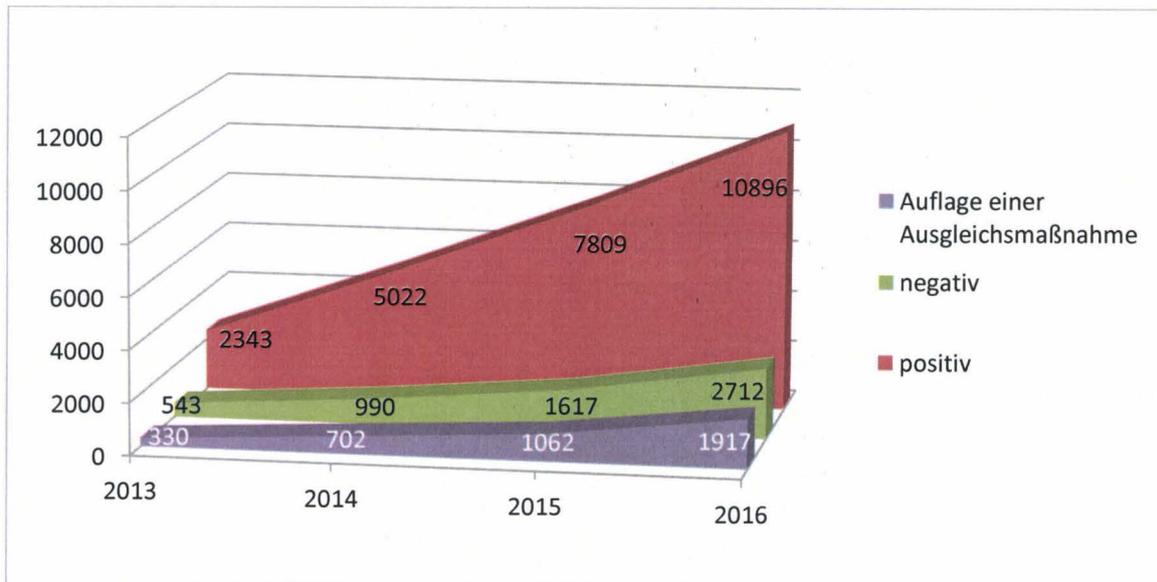


Abbildung 3) – Anerkennungsverfahren¹⁾ nach Entscheidung (vor Rechtsbehelf), kumuliert 2013 - 2016²⁾

Seit 2013 wurden insgesamt 15.627 Anerkennungsverfahren abgeschlossen. Davon wurden 10.896 Verfahren bzw. 70 % positiv entschieden, 17 % negativ und 12 % mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme.¹

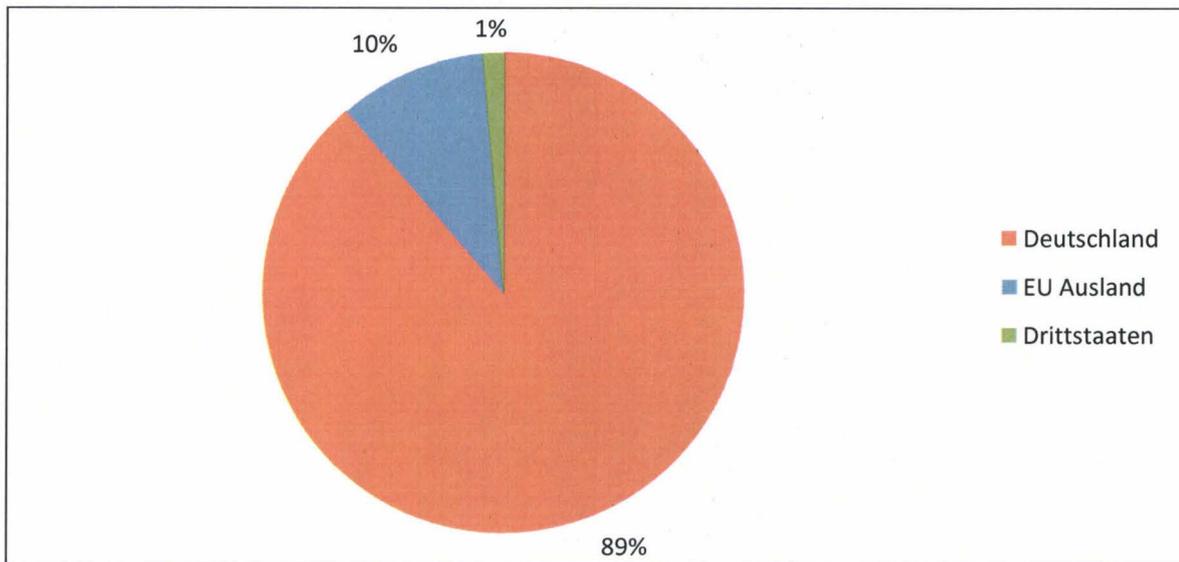


Abbildung 4) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Wohnort der Antragstellenden 2016²⁾

Nach wie vor wird der Großteil der Anerkennungsverfahren von Antragstellern mit Wohnsitz in Deutschland gestellt, davon 96 % mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Aus dem EU-Ausland werden knapp 10 % der Anträge gestellt; aus dem übrigen Ausland nur 1,4 %.

¹ 1% Verlustabweichung ergeben sich aufgrund Berechnung mit gerundeten Werten aus der Datenaufbereitung.

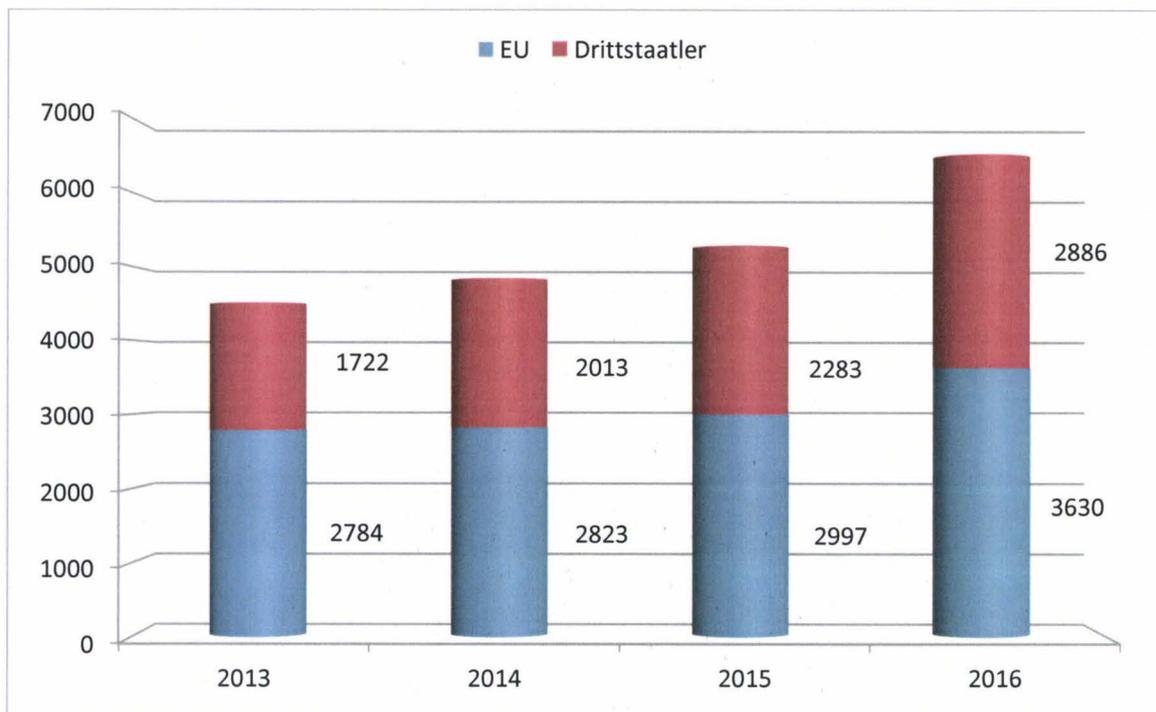


Abbildung 5) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Staatsangehörigkeit der Antragstellenden 2016²⁾ im Vergleich zu den Vorjahren

Auch wenn nur wenige Antragsteller im Ausland wohnen, so haben doch viele die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats. Der Anteil der Antragsteller mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates ist seit 2013 kontinuierlich gestiegen und betrug 2016 44 %.

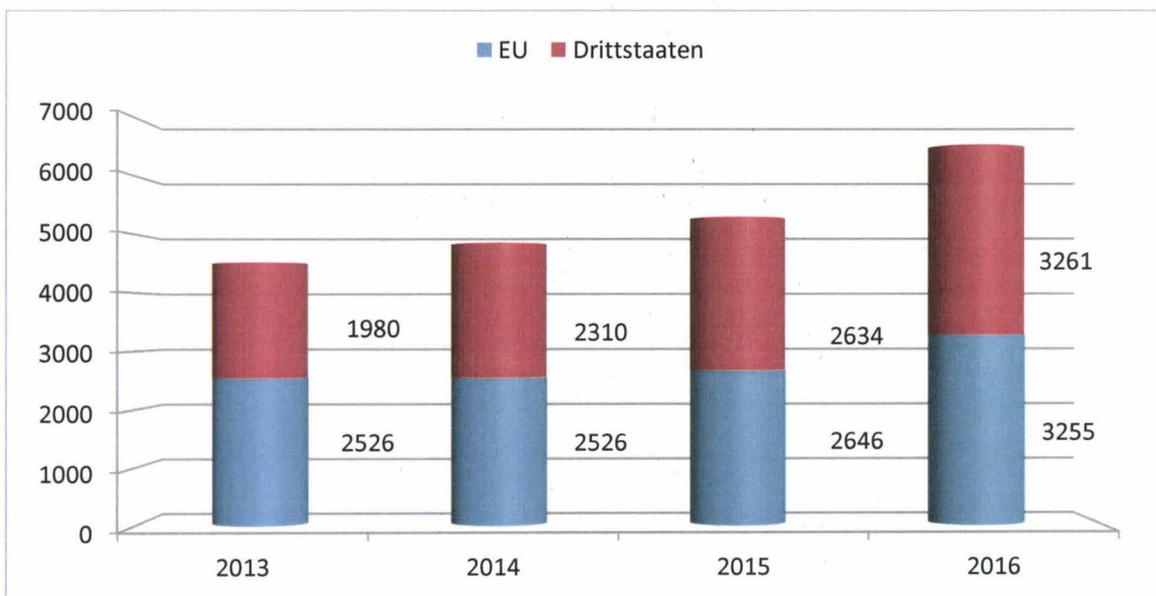


Abbildung 6) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Ausbildungsstaat der Antragstellenden 2016²⁾ im Vergleich zu den Vorjahren

Der Anteil der Verfahren zur Anerkennung von Zeugnissen eines Drittstaats ist seit 2013 ebenfalls kontinuierlich gestiegen und macht aktuell die Hälfte aller Anerkennungsverfahren aus.

Rang 2016	Rang 2015	Staatsangehörigkeit	Anerkennungsverfahren ²⁾		
			2016	2015	Veränderung zum Vorjahr (%) ³⁾
1	1	Deutschland	879	759	+ 15,7
2	2	Polen	792	672	+ 17,9
3	4	Syrien	765	276	+ 176,5
4	5	Niederlande	423	234	+ 81,2
5	3	Rumänien	312	309	+ 0,6
6	7	Griechenland	216	174	+ 24,0
7	6	Russische Föderation	189	213	- 10,8
8	8	Bosnien und Herzegowina	189	153	+ 22,1
9	9	Spanien	159	153	+ 3,9
10	10	Türkei	159	147	+ 7,4

Abbildung 7) – Top 10 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2016²⁾ nach Staatsangehörigkeit im Vergleich zu 2015

Nach wie vor stellen deutsche Staatsangehörige die meisten Anträge. Allerdings ist ihr Anteil an der Gesamtzahl aller Anerkennungsverfahren leicht rückläufig. Die deutlichste Steigerung ist bei Anträgen von Personen syrischer Staatsangehörigkeit zu verzeichnen. Hauptsächlich werden diese Anerkennungsanträge in Berufen nach Bundesrecht gestellt. Der Anteil syrischer Antragsteller ist bei den landesrechtlichen Berufen am höchsten. Syrische Staatsangehörige stellten in landesrechtlichen Berufen 2016 die meisten Anträge (gegenüber Platz 4 im Vorjahr), was einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 300 % entspricht. Im Vergleich aller bundes- und landesrechtlich geregelten Berufe haben Anerkennungsverfahren von syrischen Antragstellern um 177 % zugenommen und machen aktuell einen Anteil von knapp 12 % an allen Verfahren aus.

Rang 2016	Rang 2015	Ausbildungsstaat	Anerkennungsverfahren ²⁾		
			2016	2015	Veränderung zum Vorjahr (%) ³⁾
1	1	Polen	876	777	+ 12,9
2	2	Niederlande	738	456	+ 62,4
3	5	Syrien	738	270	+ 173,0
4	3	Rumänien	330	339	- 2,1
5	4	Russische Föderation	279	288	- 3,1
6	6	Bosnien und Herzegowina	228	183	+ 24,7
7	7	Griechenland	216	177	+ 20,8
8	9	Spanien	174	162	+ 8,1
9	8	Türkei	171	171	x
10	10	Italien	165	144	+ 14,6

Abbildung 8) – Top 10 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2016 nach Ausbildungsstaat im Vergleich zu 2015

Dies korreliert mit dem Anstieg von Anerkennungsverfahren für Zeugnisse aus Syrien (+ 173 %). Nach wie vor kommen die meisten Zeugnisse, die den zuständigen Stellen vorgelegt werden, aus Polen. Zeugnisse aus den Niederlanden kamen am zweithäufigsten vor; auch ihr Anteil ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

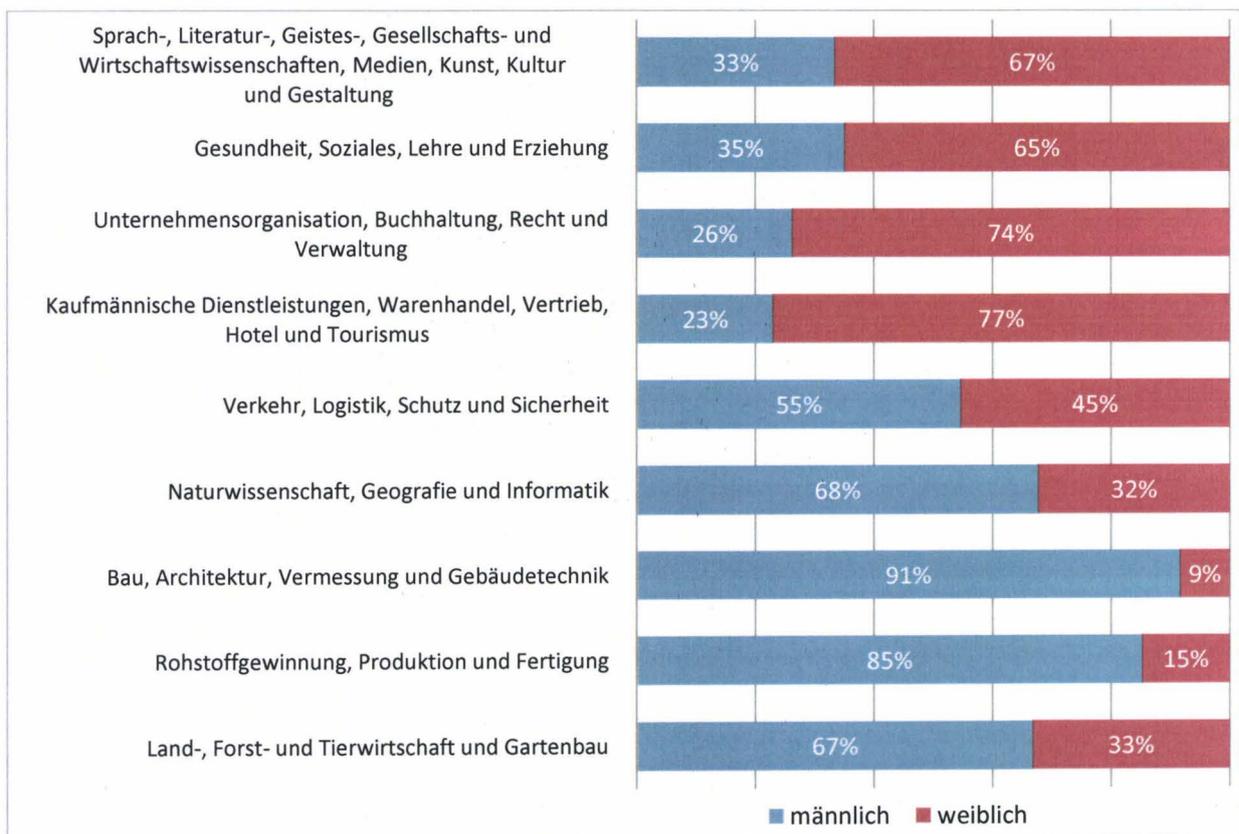


Abbildung 9) – Anerkennungsverfahren¹⁾ nach Berufshauptgruppen und Geschlecht 2016²⁾

Das Geschlechterverhältnis der Antragstellenden ist im Durchschnitt aller Anerkennungsverfahren nahezu ausgeglichen, divergiert jedoch stark zwischen den einzelnen Berufsgruppen. In den Bereichen „Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung“, „Kaufmännische Dienstleistungen, Warenhandel, Vertrieb, Hotel und Tourismus“ und „Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung“ stellen Frauen den Großteil der Antragstellenden. Deutlich mehr männliche Antragstellende als weibliche gibt es hingegen in den Bereichen „Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung“ und „Bau, Architektur, Vermessung und Gebäudetechnik“.

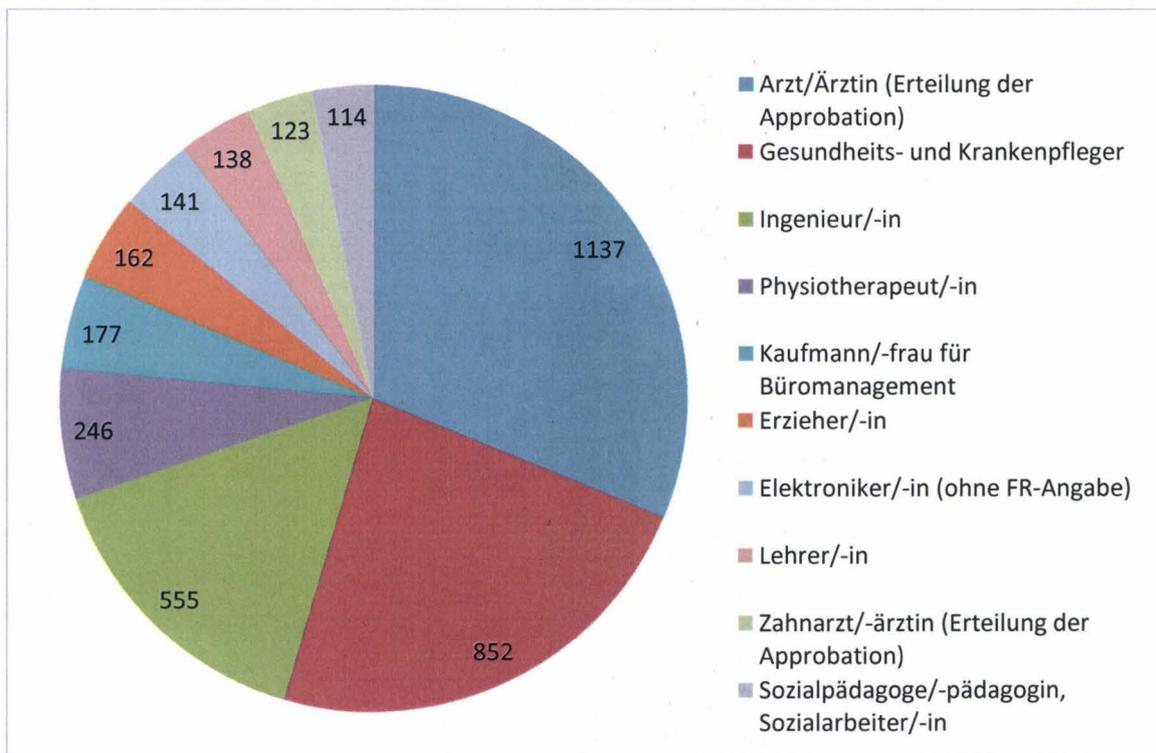


Abbildung 10) – Top 10 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2016²⁾ nach Referenzberufen

Nach wie vor werden insbesondere im Bereich der medizinischen und nicht-medizinischen Gesundheitsberufe der Großteil der Anträge gestellt.

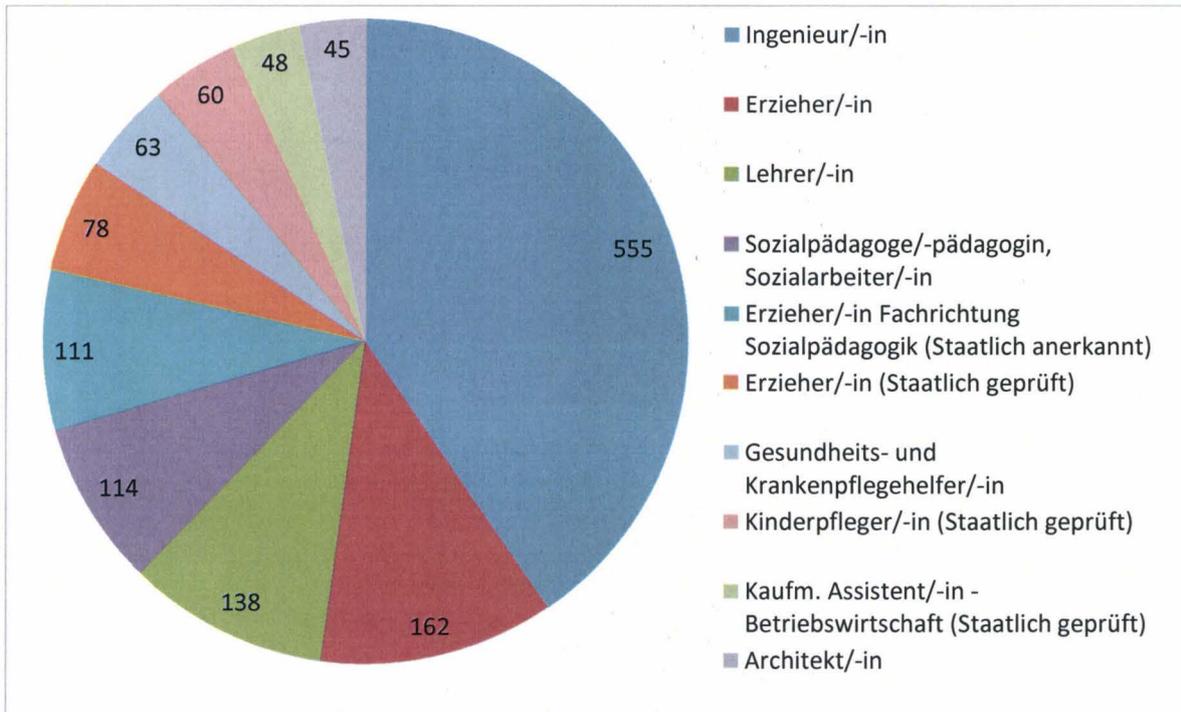


Abbildung 11) – Top 10 der Anerkennungsverfahren¹⁾ für landesrechtlich geregelte Berufe 2016²⁾ nach Referenzberufen

Im Bereich der Berufe nach Landesregelung gab es im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Steigerung der Anerkennungsverfahren für Ingenieurberufe (+ 30 %) und Sozialpädagog(-inn)en (+111 %).

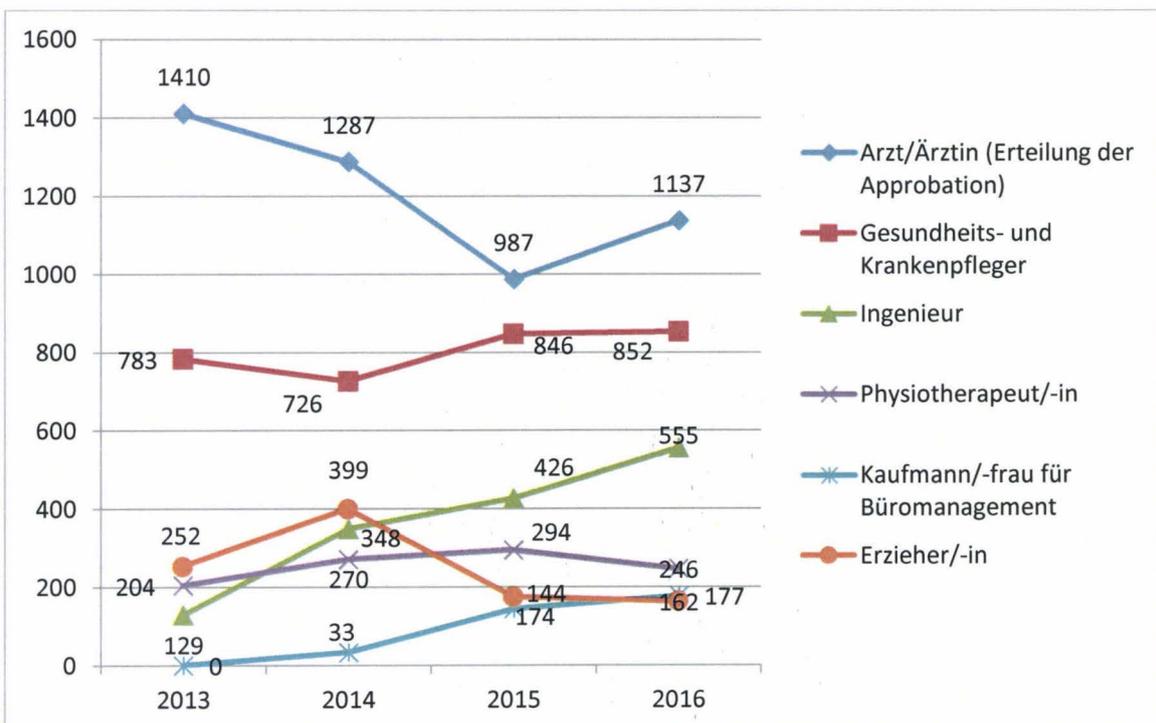


Abbildung 12) – Top 6 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2016^{2) 4)} nach Referenzberufen im Vergleich zu den Vorjahren

Bei den Berufen nach Bundesregelung sind insbesondere bei Anerkennungsverfahren für die Referenzberufe Elektroniker/-in (Platz 5; + 92 %), Zahnarzt/-ärztin (Platz 6; + 72 %) und Friseur/-in (Platz 10; + 57 %) überdurchschnittliche Zuwachsraten zu verzeichnen.

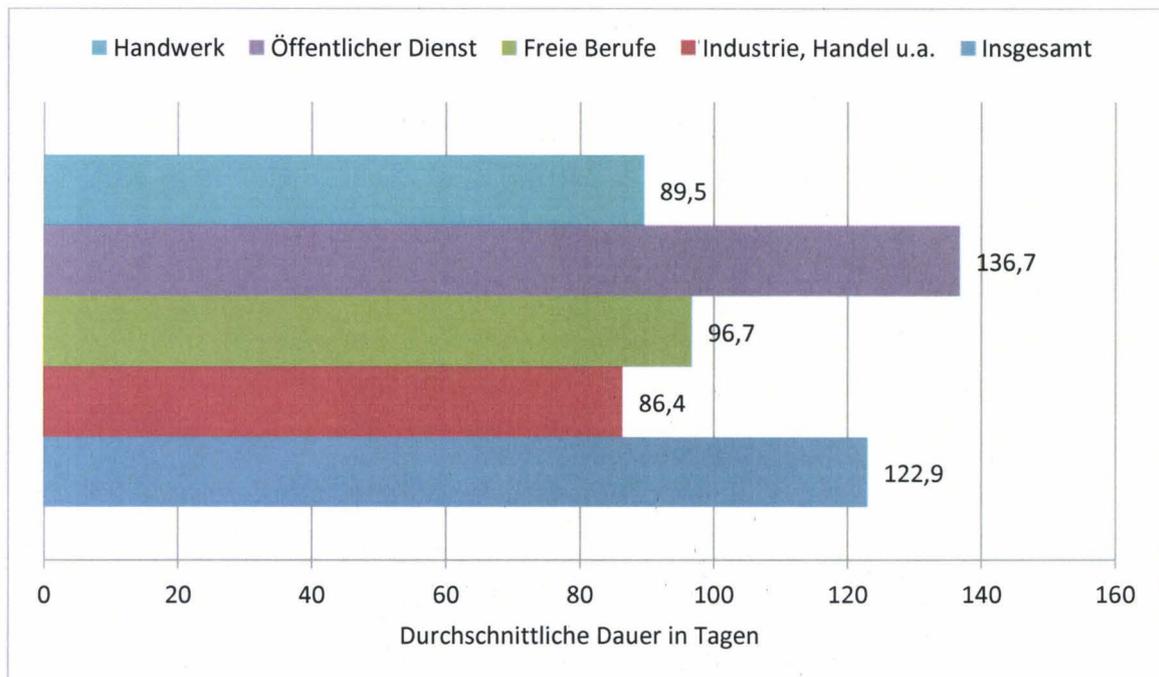


Abbildung 13) – Dauer³⁾ der Anerkennungsverfahren¹⁾ alle Berufe 2016²⁾ nach zuständiger Stelle

Im Durchschnitt dauern Anerkennungsverfahren knapp 123 Tage. Damit ist die Verfahrensdauer im Vergleich zum Vorjahr (122 Tage) auf einem vergleichbaren Niveau geblieben, obwohl die Zahl der zu bearbeitenden Anträge im gleichen Zeitraum um 23 % stieg (zur Bewertung der Verfahrensdauer wird auf das Kapitel III verwiesen).

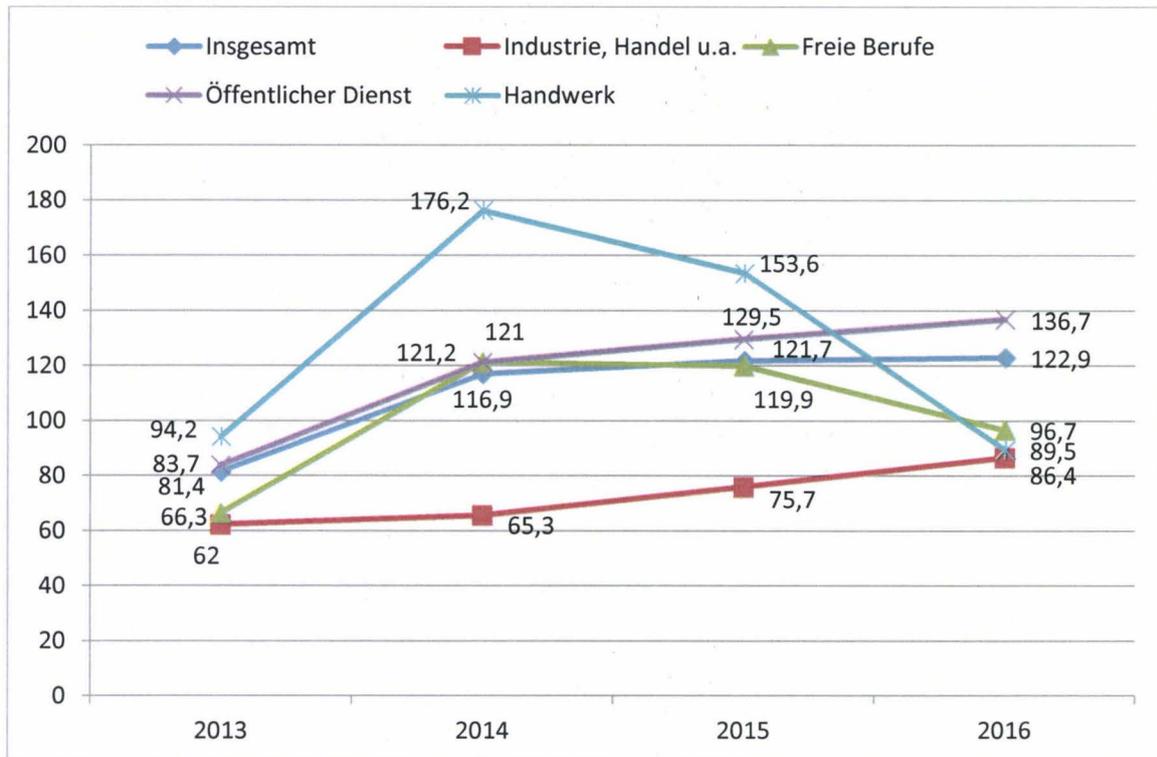


Abbildung 14) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Dauer³⁾ der Entscheidung und zuständiger Stelle 2016²⁾ im Vergleich zu den Vorjahren

Im Bereich des Handwerks konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer deutlich gesenkt werden. Auch bei den freien Berufen ist eine Verkürzung der Dauer zu verzeichnen. Moderat gestiegen ist die Verfahrensdauer im Bereich der Berufe, die bei zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes bearbeitet werden. Gleiches gilt für die Berufe von Industrie und Handel. Auf eine Betrachtung der landwirtschaftlichen Berufe wurden wegen zu geringer Fallzahlen verzichtet.

Erläuternd sei für die Berufe, die bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes bearbeitet werden, darauf hingewiesen, dass die Landesverwaltung auch für die Durchführung der Verwaltungsverfahren in einigen bundesrechtlich geregelten Berufen zuständig ist. Für diese Berufsgruppen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Daraus resultieren andere Rechtsgrundlagen für die Berufsanerkennungsverfahren, die in die jeweiligen Berufsgesetze aufgenommen wurden. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten abweichende Fristen. Für diese Berufe gilt nur der § 22 BQFG NRW, die statistische Erfassung. Andere Rechtsvorschriften des BQFG NRW finden keine Anwendung.

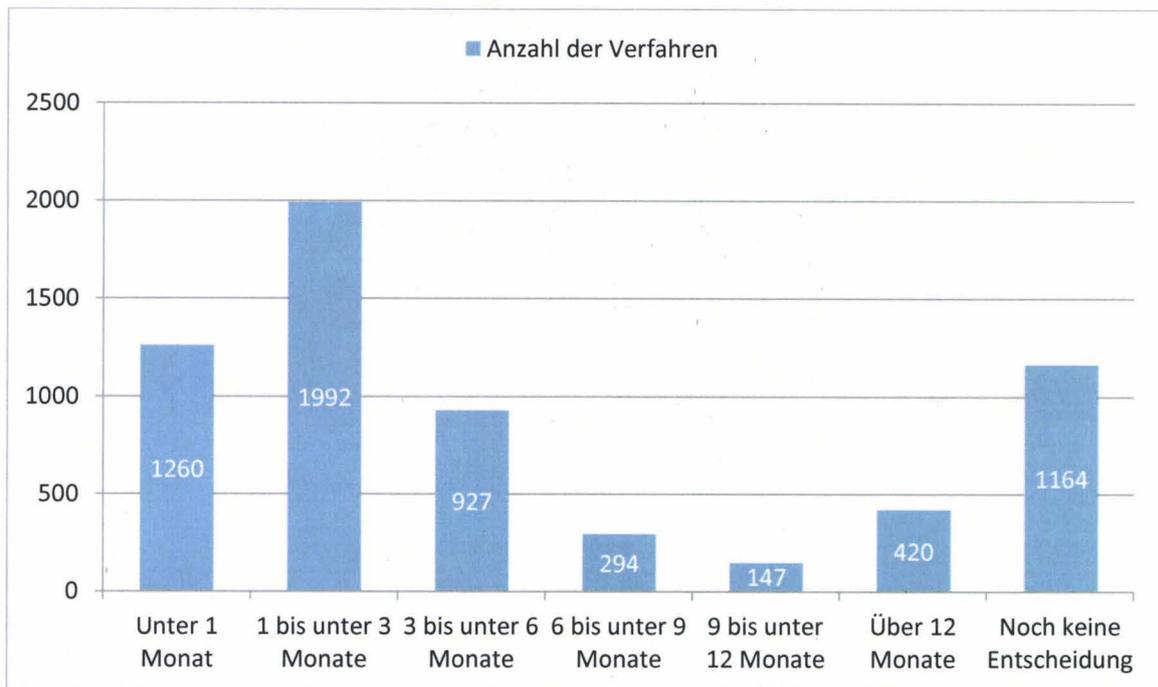


Abbildung 15) – Dauer³⁾ der Anerkennungsverfahren¹⁾ alle Berufe 2016²⁾

Die Hälfte der Verfahren wird in weniger als drei Monaten bearbeitet, knapp zwei Drittel aller Verfahren in weniger als einem halben Jahr.

Hinweis für alle Abbildungen: Enthalten gerundete Werte. Die Angaben zu Drittstaatlern erfassen auch „Sonstige Personen“ (Staatenlose, Ungeklärte Staatsangehörigkeiten, ohne Angaben)

Anmerkungen zum Berichtsjahr:

Laut Verordnung zur Änderung der AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt vom 11.01.2016 werden ab dem Berichtsjahr 2016 die Anerkennungsverfahren von Lehrkräften (Referenzlaufbahn „Lehrer/in“) mit EU-Lehramtsqualifikationen in NRW erhoben. Die dazugehörige Landesstatistik wird gemäß §27 geregelt.

Anmerkungen zu den Fußnoten:

- 1) Die Meldung bzw. Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art.7 Abs.1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG) ist kein Bestandteil dieser Auswertung.
- 2) Die gemeldeten Anerkennungsverfahren im Berichtsjahr können sich auf das aktuelle Jahr als auch auf z.T. offene Verfahren aus dem Vorjahr beziehen.
- 3) Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation kann aufgrund unterschiedlicher Besonderheiten erfolgen, die zu einer Verkürzung der Antragsdauer (z.B. eine Vereinfachung der Anerkennung durch den europäischen Berufsausweis (erst-mals für das Berichtsjahr 2016) oder zu einer Verlängerung (u.a. durch eine Fristverlängerung) führen kann. Bei komplexeren Verfahren, in denen beispielsweise externe Sachverständige eingeschaltet oder Unterlagen nachgefordert werden, wird die Entscheidungsfrist gehemmt.
- 4) Die Berechnung in Abbildung 9 erfolgte mit gerundeten Zahlen, was zu einer Abweichung im Bereich Land- u Forstwirtschaft von 11% führt.

Stand: 16.08.2017 Quelle: IT.NRW

III. Dauer der Anerkennungsverfahren

Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt bei knapp 123 Tagen. Damit ist sie im Vergleich zum Vorjahr auf einem vergleichbaren Niveau geblieben (durchschnittliche Dauer im Jahr 2015: 122 Tage). Zu berücksichtigen ist dabei die starke Zunahme der Verfahren allgemein und im Besonderen der Verfahren von Antragsstellern aus Krisenregionen. Zum vorgesehenen Entscheidungsspielraum von drei Monaten können jedoch weitere Zeiträume hinzukommen, in denen die Frist gehemmt ist. Diese Zeiträume werden von der Statistik nicht separat erfasst. Es wird lediglich erfasst, dass ein solches Hemmnis eingetreten ist. Da Anerkennungsverfahren sehr individuell sind, kann es vereinzelt auch zu längeren Bearbeitungszeiträumen kommen.

Bei der Interpretation der durchschnittlichen Dauer ist zu berücksichtigen, dass – selbst in einer Berufsgruppe - unterschiedliche Berufe zusammengefasst werden. Als relevante Berufsgruppe mit hoher Fallzahl sind die reglementierten Gesundheitsberufe zu nennen. Die Anerkennung der nicht-akademischen Gesundheitsberufe, zu denen zum Beispiel Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sowie Physiotherapeut/innen gehören, hat eine kurze durchschnittliche Verfahrensdauer von 55 Tagen.

Die Verfahrensdauer bei den akademischen Gesundheitsberufen, zu denen Verfahren für Ärzte/Ärztinnen, Apotheker/Apothekerinnen und Psychotherapeut/Psychotherapeutinnen mit Approbation sowie alle Fachärzte mit Spezialisierungen wie z.B. Kardiologie oder Gefäßchirurgie gehören, ist mit durchschnittlich 265 Tagen deutlich länger. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vor der Erteilung einer Approbation verpflichtend die eine Fachsprachenprüfung sowie in vielen Fällen eine Kenntnisprüfung stattfindet. Als weiterer Aspekt ist zu nennen, dass diese bundesweit weitgehend einheitliche statistische Erhebung zu Anerkennungsverfahren über verschiedene Berufsgruppen, Herkunfts- und Ausbildungsstaaten äußerst komplex ist und die Erhebungsunterlagen mit allen mitgeltenden Gesetzesgrundlagen und Unterlagen wie Dokumentationen zu Begriffen und Erläuterungen umfangreich sind. Sofern beim Ausfüllen der Erhebungsunterlagen nicht alle zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt wurden, ist es möglicherweise zu Fehlinterpretationen von Erhebungsmerkmalen gekommen. Entsprechende Nachforschungen haben ergeben, dass die zuständigen Approbationsbehörden tatsächlich fälschlicherweise als Zeitpunkt für den Beginn des Verfahrens auf den Antragseingang und nicht auf den

Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen abgestellt haben. Weiterhin wurde als Zeitpunkt der Entscheidung die Erteilung der Approbation eingetragen und nicht der Zeitpunkt der Feststellung der Gleichwertigkeit.

Als erste Maßnahme wurden die zuständigen Behörden angewiesen, ab sofort als Beginn des Verfahrens den Zeitpunkt anzugeben, an dem alle Unterlagen vollständig vorliegen und auch den Zeitpunkt, an dem über die Gleichwertigkeit entschieden wurde, entsprechend statistisch zu erfassen. Damit sollte zukünftig eine korrekte Erfassung gewährleistet sein. Die Erfassung wird rückwirkend zum 1. Januar 2017 angestoßen.

Um diese mögliche Fehlerquelle auszuschließen, wird im Januar 2018 eine zusätzliche Schulungsveranstaltung für alle zuständigen Stellen angeboten.

Der Gesundheitssektor macht zwei Drittel aller reglementierten Verfahren aus, der aufwendig zu prüfende Unterbereich der akademischen Berufe im Gesundheitssektor wiederum die Hälfte aller dieser Verfahren. Dies wirkt sich besonders negativ auf die Gesamtstatistik aus.

Unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Verfahren kann die individuelle Wahrnehmung der Dauer eines kompletten Anerkennungsverfahrens von Erstantragstellung bis zum Durchlaufen von Ausgleichsmaßnahmen oder Ablegung einer Kenntnisprüfung und ggf. auch weiterer Verfahrensschritte zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis, die nicht Teil des BQFG-Verfahrens sind, sehr unterschiedlich sein.

Insbesondere der Zeitraum vom Datum der Antragstellung bis zum Zeitpunkt des Vorliegens aller notwendigen Unterlagen ist sehr variabel, da die Beschaffung der Unterlagen in der Verantwortlichkeit der Antragstellenden liegt. Dieser Zeitraum kann durch eine Beratung im Vorfeld eines Anerkennungsantrages deutlich reduziert werden. Anerkennungsberatungen werden in Nordrhein-Westfalen vor allem durch das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk) sowie durch die 110 Fachberatungsstellen zu Anerkennungsverfahren bei den Stellen zur Beratung zur Beruflichen Entwicklung (BBE) in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Beratungsleistungen sind für die zu Beratenden kostenlos.

IV. Flüchtlingssituation und Berufsankennung

Da der Aufenthaltsstatus von Antragstellern kein Teil der Statistik und des Anerkennungsverfahrens ist, kann nur vermutet werden, dass es sich bei Antragstellern mit bestimmten Staatsangehörigkeiten typischerweise um Flüchtlinge handelt.

Mit ca. 765 Anträgen syrischer Staatsangehöriger hat es 2016, wie im Vorbericht vermutet, einen massiven Anstieg von Verfahren gegeben, bei der ein Flüchtlingshintergrund bei den Antragstellern vermutet werden kann. Sie stellen damit die drittstärkste Gruppe von Antragstellern nach Polen (Rang 2) und noch vor den Niederlanden (Rang 4). Andere Nationalitäten, bei denen man vermuten könnte, dass es sich um Personen aus Krisengebieten handelt, haben 2016 noch eine untergeordnete Rolle gespielt.

Iraker stellten 69 Anträge (Rang 22). Aus afrikanischen Staaten sind Libyen (Rang 16) mit 96 Verfahren, Ägypten (Rang 23) mit 66 Verfahren sowie Marokko (Rang 25) mit 57 Verfahren vertreten. Es ist zu vermuten, dass diese Zahlen in den kommenden Jahren weiter ansteigen werden, wenn nämlich die Antragsteller über ausreichende Sprach- und Systemkenntnisse verfügen werden. In den Integration Points des Landes sowie in den Beratungen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Jobcenter wird weiterhin auch die berufliche Biographie überprüft und bei vorhandenen Berufsqualifikationen ein Anerkennungsverfahren angeregt.

Die zuständigen Stellen berichten ebenfalls von einer Zunahme der Fälle. Unvollständige Papiere spielen jedoch nur selten eine Rolle, da die Antragsteller in der Regel in der Lage sind, fehlende Dokumente nachzureichen. Sollten sich Dokumente nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen beschaffen lassen, verzichten einige zuständige Stellen auch auf die Vorlage und lassen sich bestimmte Nachweise mittels eidesstattlicher Versicherung bestätigen. Dies kann dann auch durch Heranziehung sonstiger Verfahren nach § 18 BQFG NRW überprüft werden.

Die Verfahren zur Anerkennung syrischer Zeugnisse sind mit durchschnittlich 176 Tagen deutlich länger als beispielsweise Verfahren für Zeugnisse aus EU-Ländern. Die starke Zunahme von Anerkennungsanträgen für syrische Zeugnisse wirkt sich somit auch negativ auf die gesamte Verfahrensdauer aus. Besonders lang dauert die Anerkennung syrischer Zeugnisse für bundesrechtlich geregelte, reglementierte Berufe wie zum Beispiel des Arztberufes.

Diese Verfahren dauern im Schnitt 343 Tage. Ob fehlende Dokumente, sprachliche Barrieren oder andere Ursachen die Verfahren in die Länge ziehen, gilt es zu untersuchen. Im Gegensatz hierzu sind die Verfahren für landesrechtlich reglementierte Berufe mit 86 Tagen deutlich kürzer, was zum Beispiel auf eine bessere Vergleichbarkeit der Qualifikationen hindeuten könnte.

V. Gebühren und Fördertatbestände

Gebühren in Anerkennungsverfahren liegen seit Inkrafttreten des BQFG NRW im Bereich von durchschnittlich 200 bis 350 €. Teilweise liegen die Gebühren auch deutlich darunter. In den vergangenen Jahren war kein Anstieg der Gebühren zu verzeichnen. Höhere Gebühren entstehen nur in Ausnahmefällen und überschreiten in diesen Fällen in der Regel nicht 600 €.

In begründeten Fällen verzichten die zuständigen Stellen auf Antrag auch auf eine Erhebung von Gebühren bzw. reduzieren diese.

Zu den Gebühren kommen für Antragsteller zusätzliche Kosten, wenn z.B. externe Gutachter eingeschaltet werden, sowie Übersetzungs- und Beglaubigungskosten. Aufgrund der Heterogenität der Verfahren kann die tatsächliche Belastung der Antragsteller jedoch nicht beziffert werden.

Zur Finanzierung der Verfahren stehen jedoch mittlerweile vielfältige Förderinstrumente zur Verfügung, die bereits Gegenstand des 3. Berichts aus dem Jahr 2016 waren (Vorlage 16/4533). Grundsätzlich ist die Landesregierung aber weiterhin der Ansicht, dass Gebühren kein Grund sein dürfen, dass ein Anerkennungsverfahren nicht absolviert wird.

VI. Rolle der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

1. Allgemeines

Die ZAB ist eine zentrale Stelle der Kultusministerkonferenz zur Bewertung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulqualifikationen. Für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist zwar eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen in den Ländern zuständig, diese Stellen bitten die ZAB aber häufig um ein Gutachten im konkreten Einzelfall oder um allgemeine Informationen über den betreffenden Staat und sein Bildungssystem.

Diese Informationen bilden dann die Grundlage für die Entscheidung der jeweiligen Stelle.

2. Rolle der ZAB im Anerkennungsverfahren und der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe

Zur Verbesserung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für Berufe im Gesundheitsbereich wurde auf Basis von Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) durch eine Verwaltungsvereinbarung die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) im Sekretariat der KMK (ZAB) errichtet. Sie hat zum 1. September 2016 ihre Arbeit aufgenommen.

Tätigkeitsschwerpunkte sind die Erstellung von Gutachten zur Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen, Analysen zur Feststellung der deutschen Referenzqualifikationen sowie Überprüfungen der Echtheit von Dokumenten. Anerkennungsstellen können der Gutachtenstelle ihre Aufträge nun online erteilen und haben ihrerseits Zugriff auf allgemeine Informationen zu den ausländischen Bildungssystemen sowie auf die konkrete Bewertung einzelner Abschlüsse, erstellter Gutachten und Anerkennungsentscheidungen. Die Einschaltung der ZAB erfolgt insbesondere in Fällen, in denen bislang unbekannte Qualifikationen vorgelegt werden oder eine besondere Schwierigkeit des Einzelfalles vorliegt. Für den Bereich der akademischen Heilberufe soll die GfG auf Dauer die Aufgabe der bislang erforderlichen externen Sachverständigen vollständig übernehmen. Die Einschaltung der GfG sorgt außerdem dafür, dass Anerkennungsentscheidungen sinnvollerweise über Ländergrenzen hinweg einheitlich getroffen werden.

3. Einhaltung von Fristen

Eine gesetzliche Pflicht, ein Gutachten der GfG vor Entscheidung über den Einzelfall einzuholen, besteht nicht. Durch die Einschaltung der GfG kommt es nicht zur Fristhemmung in einem Anerkennungsverfahren. Die GfG ist vertraglich verpflichtet, die gutachterliche Stellungnahme möglichst zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Auftrags, zu erstellen.

Die Einhaltung von gesetzlichen Fristen sollte damit auch im Falle der Einschaltung der GfG ohne weiteres möglich sein. Nach Rückmeldung der Approbationsbehörden in Nordrhein-Westfalen sind die gesetzten Fristen bis dato eingehalten worden.

4. Kosten der Einbeziehung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe

Sollte die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in das Verfahren miteinbezogen werden, ist dies kostenpflichtig. Die Kosten werden an die antragstellenden Personen weitergeben. Nach derzeitigem Stand werden für die Echtheitsüberprüfung 145 €, für die Referenzqualifikation 206 € sowie für das Gutachten 515 € an Kosten entstehen.

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Gutachtenstelle hängt von der Komplexität des jeweiligen Falls ab. Für den Bereich der akademischen Heilberufe soll die GfG auf Dauer die Aufgabe der bislang erforderlichen externen Sachverständigen vollständig übernehmen. Aus der Sicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist damit für diesen Bereich nicht mit einer Kostensteigerung zu rechnen. Für den Bereich der Gesundheitsfachberufe sollen aufgrund der Kosten für die antragstellenden Personen Anträge grundsätzlich weiterhin beim Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bearbeitet werden. In besonders aufwendigen Fällen hat das Landesprüfungsamt allerdings die Möglichkeit, die Expertise der zentralen Stelle einzuholen.

VIII. Vier-Jahres Rückblick

Seit 2013 wurden insgesamt 21.138² Anträge auf Anerkennung in Bundes- und Landesberufen gestellt. Insbesondere die Zahl der Antragsteller mit Drittstaatsqualifikationen hat vom Anerkennungsgesetz besonders profitiert.

Denn zuvor galt ein geregeltes Verfahren nur für EU-Qualifikationen. Der Anteil der Drittstaatler an der Gesamtantragszahl hat sich über die vergangenen vier Jahre kontinuierlich gesteigert und macht mittlerweile annähernd die Hälfte aller Verfahren aus. Dies zeigt den großen Wert des Anerkennungsgesetzes für diese Personengruppe.

² Die gemeldeten Anerkennungsverfahren im Berichtsjahr können sich auf das aktuelle Jahr als auch auf z.T. offene Verfahren aus dem Vorjahr beziehen.

Insgesamt hat sich auch das Antragsvolumen über die Jahre deutlich erhöht. So wurden im ersten Jahr des BQFG NRW noch 4.506 Anträge gezählt, 2016 lag die Zahl nunmehr bei 6.516. Die Tendenz ist weiter steigend.

VII. Ziele der Landesregierung

Die Landesregierung sieht in der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ein Instrument, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Sie ist zugleich eine Grundlage für den Erwerb eines Berufsabschlusses.

Menschen, die über eine ausländische Berufsqualifikation verfügen und ihr Können und ihre Kompetenzen bereits durch Berufstätigkeit im Ausland nachgewiesen haben, sollen nicht an bürokratischen Hürden scheitern. Die Landesregierung will deshalb Spielräume nutzen, um Qualifikationen so schnell und so gut wie möglich nutzen zu können.

Die Bündelung von Zuständigkeiten und gegebenenfalls die Übertragung auf andere Stellen sollen dabei ebenso geprüft werden wie die Entwicklung von Bausteinen, damit Menschen aus dem Ausland zielgerichtet Defizite im Vergleich zum deutschen Berufsabschluss beseitigen können. Auch will die Landesregierung die Möglichkeiten verbessern, ein Berufsanerkennungsverfahren ohne Zeugnisse durchzuführen. Die Landesregierung will daher noch mehr als zuvor Möglichkeiten nutzen, Menschen, die keine Unterlagen vorlegen können, durch Praxisverfahren zu unterstützen.

Da sich eine dem Anerkennungsverfahren vorgeschaltete Beratung als sehr sinnvoll erwiesen hat, ist die Landesregierung bestrebt, die bestehenden Beratungsangebote besser aufeinander abzustimmen und dort zu ergänzen, wo dies notwendig ist.

Als Mitglied der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (AG Koordinierende Ressorts) diskutiert die Landesregierung fortlaufend aktuelle Problemlagen und Entwicklungen im Bereich des Anerkennungsrechts auf EU-Ebene und andere gesetzliche Entwicklungen mit Auswirkung auf die Anerkennungsgesetze der Länder und des Bundes. Auch dort wird intensiv nach Möglichkeiten gesucht, insbesondere die Verfahrensabwicklung zu beschleunigen.

So soll aktuell über ein Bundesratsverfahren sichergestellt werden, dass Bund und Länder intensive gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um beispielsweise durch eine weitere Konzentration von Anerkennungskompetenz und Anerkennungszuständigkeit die Anerkennungsprozesse zu optimieren und zu beschleunigen.

Weiterhin befindet sich ein länderübergreifendes Monitoring in der Entwicklung, Ergebnisse dieser Evaluation sollen 2019 vorgelegt werden. Von diesen Ergebnissen werden weitere Ansätze zu Verbesserungsmöglichkeiten im Verfahren erhofft.